

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Roden
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)
vom 18.11.2025**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Roden folgende Satzung:

**§1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Roden erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen in den Ortsteilen Ansbach und Roden Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in die Kindertagesrichtung aufgenommen wird.
Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine der Kindertageseinrichtungen; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebühren werden nach der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Die Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtungen oder der Gemeinde Roden ist nicht zulässig.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtungen (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Roden vereinbarten Zeitraum an, währenddem das Kind regelmäßig in einer der Kindertageseinrichtungen betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahre bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Roden vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an drei Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch

a. von Kindern unter 3 Jahren:

		seit 01.01.2021	ab 01.09.2026
		in €	in €
Kategorie 1	1 bis 2 Stunden	100,00	105,00
Kategorie 2	2 bis 3 Stunden	105,00	105,00
Kategorie 3	3 bis 4 Stunden	110,00	113,50
Kategorie 4	4 bis 5 Stunden	115,00	122,00
Kategorie 5	5 bis 6 Stunden	120,00	130,50
Kategorie 6	6 bis 7 Stunden	125,00	138,00
Kategorie 7	7 bis 8 Stunden	130,00	147,50
Kategorie 8	8 bis 9 Stunden	135,00	156,00

b. von Kindern ab 3 Jahren:

		seit 01.01.2021	ab 01.09.2026
		in €	in €
Kategorie 1	1 bis 2 Stunden	--	--
Kategorie 2	2 bis 3 Stunden	--	--
Kategorie 3	3 bis 4 Stunden	90,00	100,00
Kategorie 4	4 bis 5 Stunden	95,00	108,00
Kategorie 5	5 bis 6 Stunden	100,00	116,00
Kategorie 6	6 bis 7 Stunden	105,00	124,00
Kategorie 7	7 bis 8 Stunden	110,00	132,50
Kategorie 8	8 bis 9 Stunden	115,00	140,00

- (2) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Roden, so wird auf die insgesamt zu entrichtende Benutzungsgebühr der beiden Kinder ein Abschlag von 10 % gewährt.
- (3) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig eine der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Roden, so wird auf die insgesamt zu entrichtende Benutzungsgebühr der Kinder ein Abschlag von 20 % gewährt.

- (4) Ferienbuchungen und Kurzzeitbuchungen für Kinder bis zur Einschulung sind vor Beginn des Kindergartenjahres festzulegen. Die Gebühr richtet sich nach der unter Abs. 1 gebuchten Kategorie. Bei Buchungstagen bis zu einer Höhe von maximal 20 Tagen wird eine Monatsgebühr fällig, bei mehr als 20 Tagen werden zwei Monatsgebühren fällig.

Die Ferienbuchungen werden im letzten bzw. in den letzten beiden Monaten des Kindergartenjahres fällig. Die Kurzzeitbuchungen werden im ersten bzw. in den ersten beiden Monaten des Kindergartenjahres fällig.

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtungen kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtungen für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 8

Beitragsentlastung

Die Benutzungsgebühr verringert sich um die staatliche Beitragsentlastung nach BayKiBiG. Vom Restbetrag werden dann die ggf. gemeindlichen Zuschüsse (z.B. Geschwisterrabatt) abgezogen. Ein sich evtl. errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Roden vom 17.12.2020 außer Kraft.

Roden, 18.11.2025


Johannes Albert
Erster Bürgermeister

